



Lagerordnung für AULA-Leitende

A. Allgemeine Regeln

Sowohl die Jugendarbeit wie auch die Arbeit in der vordienstlichen Tätigkeit stehen schnell im Rampenlicht der Kritik und des Medieninteresses. Wir sind uns dessen bewusst und verhalten uns deshalb entsprechend!

Was wir wollen:

- In jeder Beziehung Vorbild für die Teilnehmer sein!
- Zusammen eine Lagerwoche gestalten, in der sich sowohl Teilnehmer wie Leiter wohl fühlen!
- Unsere Verantwortung den Teilnehmern, unseren Leiter-Kollegen, dem Verband und unseren Partnern gegenüber wahrnehmen!
- Keine Angriffspunkte für allfällige Kritiker bieten!
- Mit unserem Verhalten uns selber schützen (als Organisation wie auch als Privatpersonen)!
- Nach unserem gesunden Menschenverstand handeln!

Was für die Teilnehmer gilt, gilt auch für uns Leiter! Die Lagerordnung der Teilnehmer und die Konsequenzen bei groben Verstössen sind deshalb auch für uns verbindlich!

Zusätzliche Merkmale:

Für **Angehörige der Armee AdA** und **Angehörige des Rotkreuzdienstes RKD** gelten die gleichen Regeln wie für freiwillige Helferinnen und Helfer des AULA zusätzlich zu diesen, gelten die militärischen Befehle und Anordnungen (Militärstrafgesetz).

Konflikte mit Teilnehmern sollen, wenn immer möglich in einem Feedback- oder Konfliktgespräch gelöst werden. Manchmal sind „Strafen“ unumgänglich. Strafen im Rahmen von „Unterrichtsmaterial aufräumen“ können von den KV/Ausbildern/Ressortchefs ausgesprochen werden. Alle weiteren Strafen sind von der Lagerleitung auszusprechen. Strafen sollen immer dem Schutz von AULA, Teilnehmenden und Leitern dienen. Schwierige Gespräche sind immer unter Beizug eines weiteren Leiters oder allenfalls Teilnehmers zu führen (Selbstschutz!).

Alkohol: das „Feierabendbier“ ist auch im AULA in Ordnung. Das AULA ist aber kein Ort für ein „Partyleben“. Der Verkauf von Alkohol im „Kiosk“ ist auch für Leiter mit einem Kontrollsystem quantitativ beschränkt. Das Team des Kioskes kann die Abgabe von Alkohol unter Einbezug der Lagerleitung verweigern. Im Weiteren gelten die gleichen Regeln wie für die Teilnehmenden. **Der Konsum von Alkohol ausserhalb des Lagerbetriebs und Standort erfolgt auf eigene Verantwortung. Ein übermässiger Konsum ist von Seiten der Lagerleitung nicht gestattet. Die "Alkoholkarte" muss auch ausserhalb des Lagerbetriebes und Standorts weitergeführt werden.**

Für **alle (militärischen und privaten) Autofahrten** gilt absolutes Alkoholverbot.

Soziale Medien: die Veröffentlichung von Videos, Bildern und Texten in verschiedenen sozialen Medien können und wollen wir nicht unterbinden. Auch die Lagerleitung macht sich die Werbemöglichkeiten auf sozialen Medien zunutze. Vor dem Hochladen liegt es aber in der Verantwortung aller Nutzer, sich genau zu überlegen, ob der Inhalt sinnvoll ist, bzw. was er dem Betrachter (Eltern, Partner, Medien, Politik etc.) vermittelt. Nicht alles was im Moment gerade lustig erscheint ist auch von aussen oder mit etwas Abstand betrachtet immer noch passend. Was wir nicht wollen (diese Aufzählung ist nicht abschliessend):

- Leiter/Teilnehmer/Gäste in unvorteilhaften Situationen zeigen
- Missbräuchlicher Umgang mit Material und Infrastruktur sowie Lebensmitteln implizieren
- Alkohol (auch leere Flaschen), Zigaretten zeigen
- Lächerlich machen von Menschen (z.B. Anspielungen auf Homosexualität)
- Politische Aussagen (z.B. links-/rechtsextreme Inhalte, fremdenfeindliche Inhalte, Armee-/SRK-feindliche Inhalte)

Datenschutz: alle AULA-Leitenden unterstehen der Schweigepflicht. Vertrauliche Informationen können/müssen intern besprochen werden. Sie gehören aber keinesfalls an die Öffentlichkeit bzw. zu den Teilnehmenden etc. Vertrauliche Gespräche sind in geschlossenen Räumen zu führen! Gesprächsinhalte über Funk und bei Notfällen speziell beachten!

Das AULA lebt zu einem grossen Teil vom guten **Kontakt zwischen Teilnehmern und Leitern**. Das ist toll und soll auch so bleiben. Dabei ist aber immer zu beachten:

- Keine „Verbrüderungen“ zwischen Teilnehmern und Leitern!
- Berührungen/Blicke/Worte können sehr schnell und auch nachträglich als Übergriffe ausgelegt werden. Der Selbstschutz hat deshalb immer Vorrang!

Krankheit/Unfall: Im Falle einer Erkrankung oder eines Unfalls von Leitenden steht diesen die offizielle AULA-Krankenabteilung mit dem entsprechenden Team zur Verfügung. Es steht den Leitenden frei, einen anderen Arzt zu konsultieren (freie Arztwahl). Das AULA lehnt in diesem Falle jegliche medizinische Verantwortung ab. **Transporte, welche nicht im Auftrag der AULA-Krankenabteilung angeordnet wurden, sind privat zu organisieren (keine militärischen Fahrzeuge, keine militärischen Fahrer).**

Waffen und waffenähnliche Gegenstände oder Schliessmittel (Beispielsweise Feuerwaffen, Pfefferspray oder Handschellen) sind für Leitende ohne sicherheitstechnischen Auftrag untersagt. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Bewilligung der Lagerleitung.

Es gibt Fälle, in denen Leiter mit „**Geheimnissen**“ und „**Persönlichen Geschichten**“ der Teilnehmer konfrontiert werden, die schwer zu tragen sind, bzw. in denen die eigene Mitverantwortung sehr schwer abschätzbar ist. Bitte informiert in solchen Fällen (zu eurem eigenen Schutz) unbedingt die LL oder den Lagerarzt. Selbstverständlich werden solche Infos absolut vertraulich behandelt!

B. Prävention sexueller Übergriffe/Ausbeutung im AULA

Grundhaltung

Sexuelle Ausbeutung in allen Formen ist ein zentraler Angriff auf die Persönlichkeit der/des Betroffenen. Grenzverletzungen im sexuellen Bereich - beabsichtigt oder unbeabsichtigt - schränken die Lebensqualität der Betroffenen ein.

Das Ausbildungs- und Ferienlager (AULA) des Schweizerischen Militär-Sanitäts-Verbandes (SMSV) lebt vom sozialen Engagement der Mitglieder und deren freiwilligen Mitarbeit. Gemeinsam bilden sie tragfähige soziale Netzwerke mit vielfältigen Angeboten für Jung und Alt. Männliche und weibliche Leitende und Teilnehmende verschiedenen Alters lernen voneinander, sie üben, spielen, trainieren miteinander. Dabei entstehen persönliche Beziehungen und auch körperliche Berührungen - die meisten davon in gegenseitigem Einverständnis und beidseitig erwünscht. Gute, beidseitig gewollte Körperkontakte zwischen Jugendlichen und Erwachsenen sind wichtig und sollen auch im Freizeitbereich möglich sein. Gute Körperkontakte schützen vor Ausbeutung!

Prävention

Prävention sexueller Ausbeutung beginnt dort, wo über die Themen von Nähe und Distanz, von guten und schwierigen Beziehungen und Körperkontakten gesprochen werden kann. Wir wollen im AULA ein Klima schaffen, in dem sich Jugendliche und Leitende ermutigt fühlen, sich selbst und ihre eigenen Grenzen wahrzunehmen und auszudrücken.

Wir richten uns nach den Empfehlungen der Fachstelle „mira“, Zürich, welche bei Fragen oder im Verdachtsfall als externes Kompetenzzentrum zur Verfügung steht.

Unsere Prävention fördert einen Umgang zwischen weiblichen und männlichen Jugendlichen und Erwachsenen, welcher auf gegenseitiger Achtung und Respekt beruht – auch im Bereich der sexuellen Integrität. Alle Leitenden erhalten dieses Papier als verbindliche Arbeitsgrundlage. Kontaktpersonen im AULA ist die Lagerleitung Jakob Bähler sowie dessen Stellvertreter.

Zu unserer Prävention gehört seitdem AULA 2019 auch das Einfordern des Sonderprivatauszuges. Dieser zeigt auf, ob eine Person ein Berufs- oder Tätigkeitsverbot sowie ein Kontakt- oder Rayonverbot zum Schutz von Minderjährigen oder besonders schutzbedürftigen Kinder vorliegend hat. Dieser Auszug soll sowohl die Leitenden des AULAs wie auch die Lagerleitung entlasten. Bei einem Eintrag ist die Zusammenarbeit mit den Kindern und somit die Teilnahme als AULA-Helfer nicht möglich. Der Sonderprivatauszug wird beim Ersten Mal als Helfer im AULA verlangt und danach alle 4 Jahre erneuert. Die Kosten für den Auszug trägt das AULA.

Massgebend bei sexueller Belästigung und Übergriffen ist die Unerwünschtheit.

Die Erscheinungsformen sexueller Übergriffe reichen von subtilen verbalen oder nonverbalen Verhaltensweisen bis hin zu strafrechtlich relevanten Tatbeständen. Ist ein Verhalten unerwünscht, muss das respektiert werden. Sexuelle Belästigung beginnt da, wo verbale oder nonverbale Abwehrsignale nicht ernst genommen und die persönlichen, individuellen Grenzen des Gegenübers missachtet werden. Aber auch allgemein unerwünschtes Verhalten mit sexuellem und herabwürdigendem Inhalt fällt unter die Definition von sexueller Belästigung.

Unsere Richtlinien:

- Wir stehen dazu: Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe können auch bei uns vorkommen. Wir dulden beides nicht.
- Wir sprechen über erlaubte Körperkontakte, heikle Situationen und Ausbeutung.
- Wir suchen gemeinsam einen guten Umgang mit den Jugendlichen. Dazu können durchaus auch Körperkontakte und intensivere Beziehungen gehören. Der Umgang mit Grenzen ist Bestandteil von Gesprächen zwischen unseren Mitarbeiter/innen.
- Echte Liebesbeziehungen zwischen Verantwortlichen und Teilnehmenden, welche die Gesetze nicht verletzen, sollen auch bei uns ihren Platz haben. Weil sie jedoch problematisch sein können, verlangen wir von den Leitenden eine erhöhte Transparenz sowie ein Einhalten unserer Weisungen.
- Alle unsere Leitenden setzen sich mit uns dafür ein, ein möglichst sicheres und respektvolles Umfeld für Teilnehmende und Leitende zu gestalten.
- Wenn ein Jugendlicher sich jemandem aus unserem Team anvertraut und über Erlebnisse sexueller Übergriffe erzählt, bestärken wir diesen darin, dass es gut war, das zu erzählen. Es ist wichtig, dass wir das Vertrauen aufrechterhalten. Wir sagen dem Jugendlichen, dass wir uns bei der Lagerleitung und evtl. bei einer Beratungsstelle über mögliche Schritte informieren und mit dem Jugendlichen danach darüber sprechen werden. Der betroffene Jugendliche kann sich auch direkt an eine Fachstelle wenden.
- Bei einem Verdacht auf sexuelle Übergriffe sind die Lagerleitung zu informieren und die nächsten Schritte abzusprechen. Entsprechende Empfehlungen sind einzuhalten.
- Leitende, die gegenüber Jugendlichen wiederholt sexuelle Wünsche entwickeln, suchen sich professionelle Hilfe.
- Wer sexueller Übergriffe beschuldigt wird, kann auf unsere höchste Sorgfalt in der Bearbeitung der Situation zählen. Wir hoffen auf die Kooperation zur Klärung dieser für alle Seiten äusserst schwierigen Situation. Von der beschuldigten Person setzen wir in diesem Fall das Einverständnis voraus
 - dass wir ein Verfahren nicht von Anfang an offenlegen

- dass wir die Anonymität der beschuldigenden Person(en) wahren
- dass wir Vorsichtsmassnahmen einführen

Dies dient dazu, ein Klärungsverfahren möglichst ohne Eskalation durchführen zu können und dadurch die Persönlichkeit aller Involvierten bestmöglich zu schützen.

C. Verbindliche Richtlinien zum Umgang mit Arzneimitteln

1 Verordnung und Verabreichung von Medikamenten

- Jede Verordnung von Arzneimittel ist alleinige Aufgabe des Arztes (Lagerarzt, Notfallarzt etc.).
- Jede Medikamentenverabreichung erfolgt durch diesen selbst oder durch eine mündliche oder schriftliche Delegation an dafür ausgebildetes Personal.
- Jede Medikamentenverabreichung muss kontrolliert, dokumentiert und unterschrieben werden.
- Die Wirkungen und Nebenwirkungen werden erkannt, dokumentiert und dem behandelnden Arzt weitergegeben.

1.1 Diese Weisungen verfolgen folgende Ziele

- Der Patient bekommt die vom Arzt verordneten Medikamente.
- Die verabreichten Medikamente sind in einem vorgeschriebenen, ordnungsgemässen Zustand.
- Eventuelle neue Therapiemaßnahmen können durch den Arzt eingeleitet werden.

2 Infusionen und Injektionen

2.1 Rechtliche Voraussetzungen

- Jede Infusion und Injektion stellt einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar und bedarf daher zwingend der Zustimmung des Patienten. Deshalb ist der Patient über die Infusion/Injektion, deren Wirkungen, Nebenwirkungen und Risiken aufzuklären. Dies ist Aufgabe des Arztes. Vor der Verabreichung einer Infusion/Injektion ist sicherzustellen, dass diese Aufklärung erfolgt ist und der Patient seine Zustimmung dazu gegeben hat.

2.2 Durchführung Infusion und Injektion

- Grundsätzlich müssen alle Infusionen und Injektionen vom Arzt schriftlich verordnet werden.
- Die Durchführung einer Infusion oder Injektion kann delegiert werden.
- Die durchführende Person (z.B. FaGe, dipl. Pflegefachfrau) haftet für Fehler, die sie aufgrund von Fahrlässigkeit bei der Vorbereitung, Durchführung oder Nachsorge verursacht.

2.3 Durchführung Infusion und Injektion zu Übungszwecken

- Infusionen und subcutane Injektionen zu Übungszwecken sind durch den Lagerarzt zu bewilligen.
- Die Durchführung ist durch die verantwortliche Pflegefachperson lückenlos zu überwachen und zu dokumentieren.
- Vor der Verabreichung einer Infusion bzw. subcutanen Injektion ist sicherzustellen, dass der Teilnehmer über Wirkungen, Nebenwirkungen und Risiken aufgeklärt wird und seine ausdrückliche Zustimmung dazu gegeben hat (bei unter 18-Jährigen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten nötig).

3 Verordnung und Verabreichung von Medikamenten bei einem unmittelbar lebensbedrohenden Notfall

- Die Medikamentenverordnung erfolgt durch den Arzt.
- Die Medikamentenverabreichung kann gemäss Weisung des Arztes auch durch Laienretter erfolgen (Delegationsprinzip).
- In jedem Fall erfolgt die Einleitung und Durchführung der Ersten Hilfe gemäss ABCD (Laien-Schema) bis ein Arzt oder ein Rettungssanitäter vor Ort ist.

D. Konsequenzen

- Das AULA und der SMSV lehnen sämtliche Haftung sowie Strafrechtlichen Verfolgungen ab, die aus einer Widerhandlung gegen diese Richtlinien hervorgehen.
- Allfällige Konsequenzen bei Zuwiderhandlungen gegen diese verbindlichen Richtlinien müssen vom jeweiligen Verursacher persönlich getragen werden.

Derendingen, 10.06.2024

Schweizerischer Militär-Sanitäts-Verband

Zentralpräsident SMSV



Oberst, Dr. med. Stefan Spörri

Chef Ausbildungslager AULA



Fachof (Oberstlt) Jakob Bähler

„In dieser Lagerordnung wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.“